"Chef-Falle" in Markt und Mittelstand Nr. 10/2007

strategie

Marketing

Treffen der Beobachter

Bislang spielt die kontinuierliche Wettbewerbsbeobachtung in mittelständischen Unternehmen eine untergeordnete Rolle. Dies könnte sich ändern, zumindest für die Besucher des Competitive Intelligence European Summit. Vom 24.–26. Oktober 2007 treffen sich in Bad Nauheim Wettbewerbsbeobachter, um über neue Strategien, Trends und Marktforschungsinstrumente zu diskutieren. Die Informationen sollen Unternehmen helfen, künftig noch besser auf die Herausforderungen ihrer Märkte reagieren zu können. Veranstalter des Kongresses ist die Society of Competitive Intelligence Professionals.

www.scip.org

Dialogpreis wird international

Der Deutsche Direktmarketingverband wertet seinen Deutschen Dialogmarketing Preis auf. Ab 2008 können auch ausländnische Firmen internationale Kampagnen einreichen. Sie müssen nur für Deutschland, Österreich und die Schweiz konzipiert worden sein. „Wir bekommen so ein Gesamtbild des Dialogmarketings", begründet der Juryvorsitzende Michael Koch die Neuheit. Er hat noch eine zweite Veränderung parat. Die Medien-Kategorien „Mailing", „Anzeige", „Audio/Video" und „Digitale Medien" werden um die Preiskategorie „Innovative Medien" erweitert. Weiterhin werden noch zehn Branchen- und drei Spezialpreise vergeben.

Zahl des Monats

8,4

Milliarden Euro

der insgesamt 11,8 Milliarden Euro, die 2005 für adressierte Mailings investiert wurden, stammten von Diensteistungsunternehmen.

präsentiert von Deutsche Post

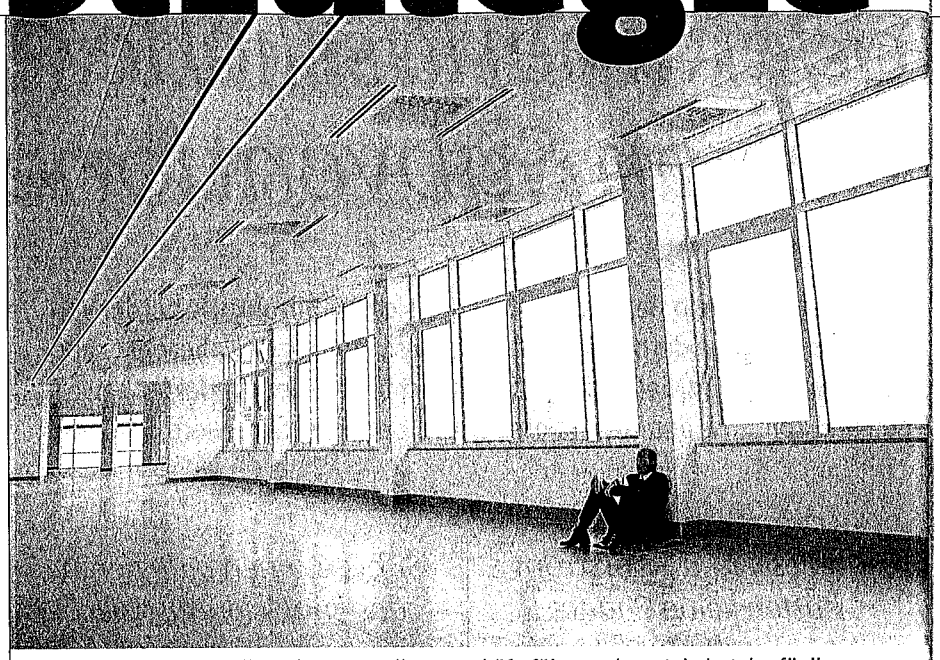

Bild: Getty Images

Gähnende Leere: Verliert ein angestellter Geschäftsführer seinen Job, hat das für ihn dramatische Folgen. Ansehen, Geld und der Firmenwagen sind weg.

Chef-Falle

Angestellte verlieren bei einer **Beförderung zum Geschäftsführer** viele Arbeitnehmerrechte.

Angestellte Geschäftsführer leben auf dünnem Eis. Das bekam eine Steuerberaterin zu spüren, der nach acht Monaten Beschäftigung von ihrem Arbeitgeber ein Anstellungsvertrag als Geschäftsführerin angeboten wurde.

Die Beförderung entwickelte sich zum Horrortrip. Als es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Gesellschafter der Firma kam, erhielt sie eine ordentliche Kündigung und sollte die Firma verlassen. Dagegen klagte die Betroffene. Sie glaubte, dass ihr alter Arbeitsvertrag als Angestellte nur ruhte.

Sie irrte, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) urteilte. Mit der Annahme des Geschäftsführervertrags sei das bisherige Arbeitsverhältnis wirksam beendet worden. Dagegen spreche auch nicht die Unklarheitenregelung des Paragrafen 305c Abs. 2 BGB bei vorformulierten Vertragsbedingungen. Denn der schriftliche Geschäftsführerdienstvertrag wahrt das Schriftformerfordernis des Paragrafen 623 BGB für den Auflösungsvertrag.

Die Folgen sind gravierend. „Angestellte Geschäftsführer kommen nicht in den Genuss des allgemeinen Kündigungsschutzes", erklärt Hans-Joachim Fritz. Die Gesellschafter können den Dienstvertrag jederzeit kündigen, für den Verlust gibt es keinen Abfindungsanspruch und bisherige Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt, sagt der Partner in der internationalen Frankfurter Kanzlei Kaye Scholer (Germany) LLP. Wer zum Geschäftsführer ernannt wird, sollte darum den Vertrag prüfen, deutlich höhere Bezüge und eine Abfindungsregel vereinbaren. Doch es ist noch mehr drin, wie Arbeitsrechtler Fritz betont: „Am besten vereinbaren Sie, dass Ihr alter Vertrag während der Tätigkeit als Geschäftsführer ruht und nach deren Ende mit allen sozialen Besitzständen wieder auflebt." «